

## **Schutzkonzept**

COVID 19: Sportanlagen der Gemeinde Rothrist. Gültig ab 13. September 2021

### **1. Ausgangslage und Übersicht neue Bestimmungen**

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 8. September 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie neue Massnahmen für den Sport- und Freizeitbereich bekannt gegeben.

Beim Betreten der Sporthalle gilt für alle ab 12 Jahren bis zur Garderobe Maskenpflicht. Die weitere Tragepflicht richtet sich nach dem Schutzkonzept des Nutzers.

Duschen und Garderoben sind in den Sportanlagen für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Ist eine Gruppe von der Zertifikatspflicht befreit, gilt jedoch Maskenpflicht für diese Räumlichkeiten für Personen ab 12 Jahren. Wenn immer möglich ist zudem der Abstand von 1.5m einzuhalten.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen.

### **2. Geltungsbereich**

- Sporthalle, Breitenstrasse 14
- Turnhalle Schulhaus Dörfli 2, Geisshubelweg 6
- Turnhalle Schulhaus Dörfli 3, Breitenstrasse 2
- Turnhalle Schulhaus Bifang 1, Natternweg 25
- Aussenplätze von sämtlichen Schulanlagen

### 3. Sportaktivitäten: Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportanlagen ist grundsätzlich möglich. Es besteht keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Altersklassen und zwischen verschiedenen Leistungskategorien. Es gelten für alle die gleichen Bedingungen. Kontaktsportarten sind vollständig erlaubt.

#### 3.1 Trainingsbetrieb

**Aussenbereiche:** Für sportliche Aktivitäten, die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden, bestehen keine Vorgaben.

**Innenbereiche:** Bei Sportaktivitäten die in Innenbereichen oder wechselnd in Innen- und Aussenbereichen stattfinden, gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren für sämtliche Sportaktivitäten.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe ausgeübt werden. Die Gruppen dürfen sich dabei nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und die Aktivität darf in Gruppen von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Dies gilt nur für Gruppen, die regelmässig zusammen trainieren oder üben. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Kann eine Turnhalle durch Trennwände in mehrere Hallen unterteilt werden, können pro Halle/Raum je max. 30 Personen gleichzeitig Sport treiben. Ist bei einer Sportaktivität in Innenräumen (Turnhallen, etc.), eine Gruppe von der Zertifikatspflicht ausgenommen, muss weiterhin eine Kontaktdatenerhebung (Contact Tracing) erfolgen und es gilt eine Maskenpflicht in Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.) für Personen ab 12 Jahren.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

#### 3.2 Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

Für Wettkämpfe und weitere Sportveranstaltungen im Innenbereich der Sportanlagen in kantonalem Besitz gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Umfasst die Veranstaltung weniger als 30 Personen gilt keine Zertifikatspflicht.

Für Veranstaltungen im Aussenbereich ist die Zertifikatspflicht weiterhin freiwillig. Dabei gelten jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000;
- Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden;
- stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Sportanlage darf höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

## **4. Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter**

### **4.1 Grundsätze**

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus umzusetzen.

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Jede an einer Sportaktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten.
- Regelmässiges testen, freiwilliges impfen.

### **4.2 Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte**

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch die Gemeinde.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

### **4.3 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing**

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Präsenzlisten müssen nur noch bei Aktivitäten im Innenbereich erstellt werden. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

## **5. Kommunikation**

Die Gemeinde Rothrist informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten.

## **6. Auskunft**

**Einwohnerdienste**

**Bernstrasse 108**

**4852 Rothrist**

Telefon: 062 785 36 01

Fax: 062 785 36 09

E-Mail: [einwohnerdienste@rothrist.ch](mailto:einwohnerdienste@rothrist.ch)